

Teilfortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2022-2027

Einrichtung eines Förderklassenzuges Jahrgangsstufe 3
an der Christoph-Kolumbus Grundschule zum Schuljahr
2027/2028

|

Impressum

Herausgeber

Stadt Cottbus/Chóśebuz

DEZERNAT SOZIALES, JUGEND, BILDUNG UND KULTUR

Dezernat I.1 für Soziales, Jugend, Bildung & Kultur

Neumarkt 5

03046 Cottbus

sozialdezernat@cottbus.de

www.cottbus.de

Redaktion

Fachbereich Schulen

schulen@cottbus.de

Oktober 2026

© 2026 Stadt Cottbus/Chóśebuz . Alle Rechte vorbehalten.

1

2 Inhaltsverzeichnis

3	1. Problembeschreibung und Ausgangslage	3
4	1.1. Bedürfnis zur Errichtung eines Förderklassenzuges „Lernen“ im Allgemeinen	3
5	1.2. Bedürfnis zur Errichtung eines Förderklassenzuges „Lernen“ im Besonderen (Korrelation	
6	mit der Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung/Spreeschule“ in	
7	Cottbus/Chósebus)	4
8	1.3. Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf „Lernen“	5
9	2. Prognose.....	6
10	2.1. Sicherstellung geordneter Schulbetrieb gemäß § § 104 ff. BbgSchulG	6
11	2.2. Prognose der Förderbedarfe anhand der prognostizierten Schülerzahlen bis 2031	6
12	3. Schlussfolgerung und Maßnahmen	9
13	3.1. Rechtliche Einschränkung und Auswahl der möglichen Grundschulstandorte	9
14	3.2. Prüfung von Alternativmöglichkeiten im Umkreis und freien Trägern	10
15		
16		

1. Problembeschreibung und Ausgangslage

1.1. Bedürfnis zur Errichtung eines Förderklassenzuges „Lernen“ im Allgemeinen

Bereits in der Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus/Chósebus 2022 bis 2027 wird auf die steigenden allgemeinen Förderbedarfe hingewiesen: „Auch Cottbus/Chósebus folgt dem bundesweiten Trend, nach dem die Förderbedarfe in den Bereichen „Sprache“, „emotional-sozial“, „körperlich-motorisch“, „geistig“, „Hören“, „Sehen“, „Autismus“ steigen. Die vorhandenen Strukturen an Cottbuser Schulen und der Mangel an ausgebildeten Sonderpädagogen sind dieser Entwicklung nicht gewachsen. Daraus ist der Bedarf für die Errichtung einer Förderschule „Lernen“ und die Einrichtung von Förderklassen „emotional-soziale Entwicklung“ ableitbar“¹.

Darüber hinaus wurde nach der damals zur Verfügung stehenden Datenlage der damalige IST-Stand konkreter beschrieben².

Zur konkreteren Qualifizierung eines möglichen Bedarfs für weitergehende Angebote für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Förderbedarfen erteilte die zuständige Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 03.05.2024 folgende Auflage:

„Im Planwerk wird auf die Notwendigkeit einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ hingewiesen. Eine Begründung bzw. einen Nachweis anhand von Schülerzahlen sowie die konkrete Maßnahmeplanung fehlen.“ Darüber hinaus ist „das Planwerk (...) fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird, insbesondere bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen (Planungsgrundlagen).“³

Nach den § 29 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Brandenburg haben Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen, die in der Schule individueller, sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, ein Recht auf sonderpädagogische Förderung. Diese Förderung hat das Ziel, ihnen einen ihren Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen entsprechenden Platz in der Gesellschaft zu sichern. Nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 SchulG können dafür u.a. Förderklassen mit dem Schwerpunkt „Lernen“ eingerichtet werden.

Gerade auch für die weitere Entwicklung von Schülerinnen und Schülern mit dem entsprechend diagnostizierten Förderbedarf „Lernen“ ist es organisatorisch notwendig, einen geordneten Schulbetrieb mittels Bildung von mind. einer konkreten Förderklasse/ Förderklassenzuges sicherzustellen. So kann auch im späteren Übergang in die Jahrgangsstufe 7 dem Aspekt der noch besseren Zusammenarbeit

¹ SEP 22-27 S. 11

² SEP 22-27 S. 34 ff

³ Genehmigungsbescheid MBJS vom 03.05.2024

47 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gemäß Punkt 10 Abs. 1 zu § 13 Abs. 1, 2 und 3 SopV⁴
48 – Rechnung getragen werden.

49 Die Ausgestaltung des Förderklassenzuges soll besondere sonderpädagogische Förderung mit einer
50 möglichst umfassenden Teilhabe am schulischen Leben der allgemeinen Schule verbinden.

51 Darüber hinaus bleibt das Bedürfnis eines Förderklassenzuges auch dann bestehen, wenn an einer
52 Grundschule in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus eine sog. „Lerngruppe +“ instal-
53 liert wird. Dieses Instrument ist von seiner konzeptionellen Ausrichtung als Ergänzung/ temporäres
54 Angebot als Kooperation Schule und Jugendamt gedacht, um Schülerinnen und Schülern mit vorder-
55 gründigen Bedarfen im Bereich emotionale/soziale Entwicklung wieder in den Regelunterricht zu in-
56 tegrieren.⁵ Dieses Instrument steht jedoch hier nur anlassbezogen und schulkonkret zur Verfügung, so
57 dass dies lediglich ein ergänzendes Angebot für Bedarfslagen beim Förderschwerpunkt „Lernen“ ab-
58 bilden kann⁶.

59 Da die Stadt Cottbus/Chósebus gemäß Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cott-
60 bus/Chósebus (Schulbezirkssatzung Grundschulen) in ihrer aktuell gültigen Fassung⁷ über deckungs-
61 gleiche Schulbezirke verfügt, bietet die Schaffung eines Förderklassenzuges an einer Regelschule in
62 kommunaler Trägerschaft ebenfalls ein nachhaltiges Angebot für alle einzuschulenden Kinder im Stadt-
63 gebiet, insbesondere im Rahmen eines möglichen Schulwechsels bei einer entsprechenden Diagnose
64 durch die Sonderpädagogische Beratungsstelle innerhalb einer Schullaufbahn eines Grundschülers. Die
65 Verortung an einer allgemeinen Grundschule eröffnet zugleich Möglichkeiten gemeinsamer schuli-
66 scher und außerunterrichtlicher Angebote und fördert konkret durch diese Maßnahme Teilhabe und
67 Inklusion.

68 **1.2. Bedürfnis zur Errichtung eines Förderklassenzuges „Lernen“ im Besonde-** 69 **ren (Korrelation mit der Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Ent-** 70 **wicklung/Spreeschule“ in Cottbus/Chósebus)**

71 Ebenso ist davon auszugehen, dass durch eine Schaffung eines Förderklassenzuges für Schülerinnen
72 und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen an einer Regelgrundschulen eine Entlastung für die
73 Schule mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“/Spreeschule bewirkt werden kann, da die

⁴ Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV)
vom 12. November 2018

⁵ <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/gemeinsamer-unterricht-und-foerderschulen/lern-gruppe.html> (abgerufen am 29.05.2026)

⁶ Aktuell kommt dieses Konzept an der Schule für GL Regine-Hildebrandt-Grundschule zum Tragen, um den dortigen konkreten Bedarf im Sozialraum niederschwellig aufzufangen

⁷ https://cottbus.de/satzungen/Satzung_ueber_die_Schulbezirke_der_Grundschulen1-2.pdf (abgerufen am 29.05.2026)

vorhandene und künftig zu schaffende Platz- und Personalkapazität den wahrscheinlich weiter ansteigenden Bedarf nicht weiter auffangen kann.

Somit könnte diese Entlastung durch die Schaffung eines Förderklassenzuges an einer Regelgrundschule ein geeignetes Instrument sein, das Angebot und die pädagogische Qualität an der Spreeschule weiter zu stärken. Maßgeblich für die Ausgestaltung dieses Angebotes bleiben der individuelle Förderbedarf sowie die bestmöglichen Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

1.3. Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf „Lernen“

In den letzten Jahren verzeichnet die Stadt Cottbus/Chósebus einen Anstieg an Schülerzahlen; seit dem Schuljahr 2021/22 bis 2025/26 allein um 6 Prozent. In dem gleichen Zeitraum sind die gesamten Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler um 16 Prozent gestiegen.

Betrachtet man die einzelnen Förderbedarfe Lernen ist ein Anstieg um 13 Prozent zu verzeichnen. An Schülerinnen und Schülern an Grundschulen ist der Förderbedarf Lernen in dem o.g. Fünf-Jahreszeitraum sogar um 24 Prozent gestiegen.

Nachweisbar ist, dass die entsprechenden Förderbedarfe schneller steigen als die nominalen Schülerzahlen; und dass stetig und über einen längeren Zeitraum. Dieser ist besonders im Bereich Grundschulen nachweisbar. Dort sind die Schülerzahlen um 7 Prozent gestiegen, während im gleichen Zeitraum der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen um 24 Prozent angestiegen ist.

In den letzten Jahren lag der durchschnittliche Anteil der Grundschüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bei ca. 2,8 Prozent. Auch der die Stadt Cottbus/Chósebus umschließende Landkreis Spree-Neiße verzeichnet einen ähnlichen Anstieg an Schülerzahlen und Förderbedarfen in den letzten Jahren.

Aus den vorliegenden Daten zu Einpendlern/Auspendlern ergibt sich ein durchschnittlicher Überhang aus Schülerinnen und Schülern aus dem Spree-Neiße-Kreis, die in Cottbus/Chósebus eine Grundschule besuchen von 37 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr. Das entspricht einem Anteil von 0,8 Prozent der Schülerinnen und Schülern an einer Grundschule⁸.

Obwohl es keine rechtliche Pflicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße gibt, Kinder aus diesem Zuständigkeitsgebiet in Cottbus/Chósebus zu beschulen, sollte dieser Aspekt, dass ggf. 4-7 Schülerinnen und Schüler zu den einzuschulende Kindern aus Cottbus/Chósebus hinzukommen, nicht unbetrachtet bleiben.

⁸ durchschnittl. Anzahl SuS an Grds 2021-2025: 4.860 -> zzgl. durchschnittl. 37 Einpendler aus SPN mehr als Auspendler = 0,8%

2. Prognose

2.1. Sicherstellung geordneter Schulbetrieb gemäß §§ 104 ff. BbgSchulG

Nach § 105 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger u. a. über die Änderung (hier der Wechsel eines angebotenen Bildungsganges) einer Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Gemäß § 104 Abs. 3 BbgSchulG ist ein entsprechender Bedarf für die nächsten fünf Jahre nachzuweisen. Eine konkrete Hochrechnung zukünftiger Förderbedarfe ist nicht möglich, da dem Schulträger lediglich aktuelle Geburtenzahlen oder Zuzugswahrscheinlichkeiten anhand Bevölkerungsvorausberechnungen vorliegen.

Somit ist es sachgerecht, dass die prozentuale Verteilung der letzten fünf Jahre auf die Prognose der Schülerzahlen für die nächsten fünf Jahre angewendet wird. Ausgehend von der Anzahl der Schülerinnen und Schülern in Grundschulen seit dem Schuljahr 2020/21 war ein durchschnittlicher Anteil von ca. 2,8 Prozent mit dem Förderbedarf Lernen zu verzeichnen.

Rechnet man zu diesem rechnerischen Durchschnitt der letzten Jahre noch einen realistisch prognostizierbaren jährlichen Zuzug von 2 Prozent hinzu, ist es prognostisch vertretbar, in den nächsten Jahren von einem Förderbedarfsanteil an Grundschulen von 3 Prozent auszugehen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation des Landes Brandenburg/ Anlage 1 Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung wird für Förderschulen/Klassen Lernen eine Bandbreite von 8 bis 15 Schülern vorgeschrieben. Gemäß der Grundschulverordnung wechseln Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im Bereich des Lernens, der sozialen und emotionalen Entwicklung oder der Sprache, für die nach Einschätzung der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft eine sonderpädagogische Förderung nach Abschluss der Flexiblen Eingangsphase erforderlich ist, nach dem zweiten Schulbesuchsjahr in die Jahrgangsstufe 3 in eine Klasse mit gemeinsamem Unterricht oder eine entsprechende Förderklasse oder Förderschule.⁹

2.2. Prognose der Förderbedarfe anhand der prognostizierten Schülerzahlen bis 2031

Anhand der Geburtenzahlen aus der letzten fünf Jahre lassen sich entsprechend die Einschulungszahlen bis 2032 hochrechnen. Dieser Schülerschaft wäre noch der rechnerische Anteil von 0,8 Prozent des Ein/Auspendler-Überhangs aus dem Landkreis Spree-Neiße hinzuzurechnen.

Geht man nunmehr anhand dieser Grundgesamtheit von einem prognostizierten Anteil „Förderbedarf Lernen“ von 3 Prozent aus, wäre die erforderliche Bandbreite für eine Förderklasse für die nächsten fünf Jahre erreicht. Im Ergebnis ergäben sich rechnerisch in den nächsten Jahren eine mögliche potenzielle Schülerschaft von 19 – 25 Kindern pro einzuschulendem Jahrgang.

Dies ist auch unter dem Umstand beachtenswert, da trotz prognostizierter rückläufiger Schülerzahlen im Primarbereich die Notwendigkeit einer Förderklasse Lernen allein schon anhand des Überschreiten des Frequenzwertes (8 – 15 Schüler) nachgewiesen wird. In dieser Prognose ist nunmehr der faktische

⁹ Abschnitt 21 zu § 9 Abs. 3 Abs. 3 GV – Sonderpädagogische Förderung

- 141 Aspekt der Schülerschaft aus dem Spree-Neiße-Kreis nicht berücksichtigt.¹⁰ Ebenso ist ein Bevölke-
142 rungswachstum gänzlich unberücksichtigt worden.

¹⁰ Vgl. Pkt 1.3

Prognoseberechnung Anzahl SuS mit Förderschwerpunkt Lernen

						Anstieg um	Prognose				
Schuljahr	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026		2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030	2030/2031
SuS ges.	10.619	10.983	11.106	11.098	11.216	6 %					
FB ges.	768	780	813	843	894	16 %					
Anteil %	7,2	7,1	7,3	7,6	8,0						
FB Lernen	243	246	258	269	275						
FB gE	217	225	236	239	273						
SuS GrdS	4.714	4.733	4.871	4.944	5.034	7 %					
Einzu- schulende							834	816	757	659	631
FB Lernen an Grds	124	123	138	143	153	24 %					
Anteil %	2,6	2,6	2,8	2,9	3,0						
Prognose FB Lernen (Anzahl SuS)							25	24	23	20	19
Mindestzügigkeit im Rahmen des Frequenzwertes 8-15 Schülern wird durchgehend erreicht (ohne Bevölkerungswachstum und ohne Einpendlerüberhang aus SPN)											

3. Schlussfolgerung und Maßnahmen

3.1. Rechtliche Einschränkung und Auswahl der möglichen Grundschulstandorte

Bezüglich der infrage kommenden Schulen erscheint es sachgerecht, dass ein Förderklassenzug an einer Schule im zentralen Stadtgebiet für die Jahrgangsstufe 3 gebildet wird. Daher sind Schulen, die in den äußeren Stadtgebieten liegen, nicht weiter betrachtet worden, ebenso wie Schulen mit dem Status „Gemeinsames Lernen“.¹¹

Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, einen Schulstandort zu wählen, der nicht nur zentrumsnah liegt, sondern auch im räumlichen Zusammenhang mit Schwerpunktquartieren steht. Die Grundschulen „Carl-Blechen“ und „Christoph-Kolumbus“ werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren stärker nachgefragt werden als andere Schulstandorte. Daher ist es auch wahrscheinlich, dass anhand der absoluten Anzahl der einzuschulenden Kinder der Anteil der Kinder mit dem Förderbedarf Lernen hier auch am höchsten sein wird. Unter Berücksichtigung der deckungsgleichen Schulbezirke und dem schulgesetzlichen Anspruch einer wohnortnahen Schule, fällt die engere Wahl auf diese beiden Schulen.

Anhand der bereits am Schulstandort „Christoph-Kolumbus-Grundschule“ vorhanden pädagogischen Ausstattung eignet sich diese Schule gegenwärtig für die Einrichtung des Förderklassenzuges Jahrgangsstufe 3 bei einer grundsätzlich gleichzeitigen Beibehaltung der Drei-Zügigkeit.

Schulorganisatorisch hat dies jedoch zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2027/28 die Schule mit zwei Klassenzügen starten muss, da die vorhandene Raumkapazität nicht ausreichend ist, um in den ersten beiden Klassenzügen dreizügig zu sein und gleichzeitig ab der dritten Jahrgangsstufe drei Klassenzüge zzgl. einer Förderklasse aufzunehmen. Die Begrenzung der Zügigkeit im Ü-1 Verfahren muss bis zum Schuljahr 2030/31 aufrechterhalten werden; erst ab dem Schuljahr 2031/32 können in dieser Schule aus Kapazitätsgründen wieder drei Jahrgangsstufen eingeschult werden.

Das verbleibende Schülerdelta im Ü1 Verfahren in den Schuljahren 2027/28 bis 2030/31 wird auf die anliegenden Schulbezirke verteilt; insbesondere auf die Carl-Blechen-Grundschule und die Erich Kästner Grundschule. Die Einschulungsprognosen in den angrenzenden, stadtnahen Schulbezirken lassen diese Möglichkeit hinreichend zu, da diese Schulen, sowie weitere Schulen im Innenstadtbereich über ausreichend Platzkapazitäten verfügen, um die Schülerschaft von ca. 25 Kindern adäquat zu verteilen.

¹¹ Lutki GrdS, Lakomy GrdS, Dissench. GrdS, Regine-Hildebrandt GrdS (GL) und UNESCO GrdS (GL)

172 Die Christoph-Kolumbus Grundschule verfügt über die erforderliche bauliche Kapazität für jeweils drei
173 Klassenzüge (18 Klassen) und der entsprechenden pädagogischen Fläche. Ebenfalls wäre weiteren
174 standortspezifische Anforderungen an eine weitergehende Barrierefreiheit prioritär zu prüfen.

175 **3.2. Prüfung von Alternativmöglichkeiten im Umkreis und freien Trägern**

176 Alternativstandorte wurden ebenfalls geprüft. Grundschulen mit einer Zügigkeit von zwei Klassen
177 scheiden grds. aus, da an diesen Schulen durch die Minderung der Klassenfrequenz einer Förderklasse
178 Lernen die Aufnahmekapazität zu stark sinken würde, so dass im Stadtgebiet ein zu großes Gefälle an
179 der Verteilung der Grundschüler entstehen würde.

180 Andere Schulstandorte im inneren Stadtgebiet mit einer bereits vorhandenen Drei-Zügigkeit kamen
181 aufgrund schulorganisatorischer Aspekte nicht in Betracht. Auch die sozialräumliche Perspektive der
182 Nähe zum Quartier in Sandow hat hier auf die Auswahl des Standortes entsprechenden hohen Einfluss
183 gehabt.

184 Darüber hinaus gibt es in der unmittelbaren Nähe des Stadtgebiets der Stadt Cottbus/Chósebus, ins-
185 besondere in dem die Stadt umschließenden Landkreis weder das Angebot von Förderklassen noch
186 einer speziellen Förderschule für die Förderbedarfe „Lernen“.

187 Ebenso wird dieses Angebot auch von keinem freien Träger, weder im Stadtgebiet der Stadt Cott-
188 bus/Chósebus noch im umliegenden Landkreis Spree-Neiße vorgehalten. Zudem ist es auch nach jetzi-
189 gem Stand nicht geplant, entsprechende Angebote dort zu installieren.

190 Diesem Umstand muss besonders Rechnung getragen werden, da trotz dem Selbstverständnis aller
191 Beteiligten an Inklusion, insbesondere mit dem Modell „Gemeinsamer Unterricht“ an Regelschulen,
192 ein solches Angebot in der Stadt Cottbus/Chósebus und in unmittelbarer Nähe notwendig erscheint.
193 Die Errichtung eines Förderklassenzug ersetzt nicht das bestehende Konzept „Gemeinsame Lernen“;
194 vielmehr ergänzt es bedarfsgerecht die vorhandenen inklusiven Bildungs- und Unterstützungsange-
195 bote in der Bildungslandschaft in der Stadt Cottbus/Chósebus.